

Fachamt: Städtische Dienste  
Eberbach

Vorlage-Nr.: 2021-336

Datum: 17.11.2021

## **Beschlussvorlage**

Änderung Wasserversorgungssatzung

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Werksausschuss	02.12.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2021	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Eberbach zu.
2. Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 30.09.1999 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

### **Klimarelevanz:**

Die Neufassung der Wasserversorgungssatzung ist nicht klimarelevant.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Mit Wirkung vom 01.01.2022 (In Kraft treten) soll die aktuell gültige Wasserversorgungssatzung vom 30.09.1999 mit allen späteren Änderungen durch eine Neufassung ersetzt werden. Im nachfolgenden Auszug aus der Neufassung der WVS sind die Änderungen in grüner Schrift dargestellt.

#### **§ 1**

##### **Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung**

- (2) Die Stadt Eberbach (Städtische Dienste) kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. **Die Stadtwerke Eberbach GmbH werden von den Städtischen Diensten Eberbach beauftragt, die Abrechnung der Wassergebühren gegenüber dem Gebührenschuldner vorzunehmen. Dies umfasst insbesondere die**

Berechnung der Gebühren, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide, die Entgegennahme und Abführung der Gebühren, Führung der Nachweise darüber für die Städtischen Dienste Eberbach sowie die Verarbeitung der erforderlichen Daten und die Mitteilung der verarbeiteten Daten an die Städtischen Dienste Eberbach.

## **§ 22**

### **Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des **Mess- und Eichgesetzes -MessEG-** in der nach § 26 der Neufassung dieses Gesetzes vom 25. Juli 2013 weiter anzuwendenden Fassung verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt Eberbach (Städtische Dienste), so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

## **§ 29**

### **Grundstücksfläche**

- (2) **Teilflächenabgrenzung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.**

## **§ 34**

### **Weitere Beitragspflicht**

- (2) für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;

## **§ 50**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von **§ 8 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 KAG** handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **§ 51**

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **15,00 €**.

## **§ 55**

### **Inkrafttreten**

- (1) **Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.**
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 30.09.1999 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

### **HINWEIS:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aufgrund der Ausgliederung der Energieversorgung in die e.con GmbH und deren Umbenennung in die Stadtwerke Eberbach GmbH im Jahr 2020 wird die Abrechnung und Erhebung der Wassergebühren durch die Stadtwerke Eberbach GmbH durchgeführt. Durch dieses Geschäftsmodell werden Synergien in der Abrechnung der Gebühren genutzt. Die Aufnahme des Absatzes in § 1 wurde dadurch notwendig.

Des Weiteren wurde der Eigenbetrieb in Städtische Dienste Eberbach umbenannt. Diese formale Änderung wurde in der Satzung vorgenommen.

In diesem Zuge wurde die Satzung auch vom Steueramt und der Bauverwaltung der Stadt Eberbach geprüft und notwendige kleine Änderungen, im Wesentlichen Aktualisierungen der Verweise auf das KAG oder andere Gesetze, vorgenommen.

Eine insgesamt Neufassung der Satzung wird aufgrund der vorgenommenen Änderungen angestrebt.

Die Satzung soll mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft treten.

Gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach entscheidet der Gemeinderat über den Erlass von Satzungen nach dem § 4 Abs 1 GemO i.V.m. § 3 Abs 1 EigBG.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**  
Entwurf Wasserversorgungssatzung